

Anhang XII

Weisung betreffend das Lizenzwesen

A. Allgemeines

§ 1

- | | |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | 1. Der Vorstand ST ernennt die Mitglieder der Lizenzkommission. Die Zusammensetzung der Kommission wird im "Schweizer Rennkalender" publiziert. |
| Aufgaben | 2. Der Vorstand ST überträgt der Lizenzkommission alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen, wie sie in den nachstehenden Weisungen umschrieben sind.
Die Lizenzkommission verfasst einen Jahresbericht zu Händen des Vorstandes ST und stellt diesem die Protokolle der Kommissionssitzungen zur Verfügung. |
| Meldestelle | 3. Meldestelle für sämtliche Anfragen, Gesuche und Mitteilungen betreffend das Lizenzwesen für den öffentlichen Trabrennsport ist das Sekretariat ST. |

§ 2

- | | |
|-------------------|---|
| Lizenzbewerbungen | 1. Interessenten für eine Lizenz müssen bei der Anmeldung ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Sie haben bei der Meldestelle Antragsformulare zu verlangen, diese wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und mit den verlangten Beilagen bei der gleichen Stelle einzureichen. Nach Prüfung des Antrages beschliesst die Kommission Zulassung oder Abweisung des Bewerbers. Jede Abweisung muss schriftlich begründet werden. |
| Versicherung | 2. Der Abschluss der erforderlichen, spätestens bei Bedarf in Kraft tretenden Versicherungen durch den Interessenten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. |

§ 3

- | | |
|------------------------|--|
| Prüfungen generell | 1. Jede erstmalige Lizenzierung wird vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht, welcher sich der Antragsteller zu unterziehen hat. Die Prüfungsbedingungen werden durch die Lizenzkommission jedem Interessenten mitgeteilt und die Prüfungen durch einen von der Kommission bezeichneten Ausschuss abgenommen.

2. Grundsätzlich finden jährlich zwei Lizenzprüfungen statt. Die zweite Prüfung wird aber nur durchgeführt, wenn Anmeldungen von mindestens 12 Kandidaten vorliegen.

3. Wurde ein Lizenzantrag abgewiesen, kann er durch den gleichen Bewerber erst für die nächste Prüfung neu gestellt werden. |
| Vereinfachte Prüfungen | 4. Eine vereinfachte Prüfung absolvieren Aktive, deren Fahrerlizenz infolge Austritt oder Ausschluss aus ST erloschen ist, Fahrer / Reiter, die während mehr als 5 Jahren keine Rennen bestritten haben, sowie Inhaber von ausländischen Amateurfahrerlizenzen, sofern dies von der Lizenzkommission verlangt wird. Wenn die vereinfachte Prüfung nicht bestanden wird, muss zur Erlangung der Lizenz die gesamte Lizenzprüfung absolviert werden. Die Reiterlaubnis (Monté-Test) muss in jedem Fall wiederholt werden.
Kein vereinfachtes Verfahren gibt es für die Wiedererlangung der Trainerlizenz. |

§ 4

Ausländische
Lizenzen

Ein Bewerber, der eine ausländische Lizenz besitzt, reicht dem Sekretariat ST ein vom bisher zuständigen Verband bestätigtes vollständiges Dossier mit sämtlichen Rennleistungen und Angaben über die bisherige Lizenz und deren Anforderungen sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach Vorlage von ST, ein. Die Lizenzkommission entscheidet aufgrund dieses Dossiers, ob die ausländische Lizenz ohne Prüfung in eine Schweizer Lizenz umgewandelt wird oder ob sich der Bewerber der Lizenzprüfung unterziehen muss, Amateurfahrer gegebenenfalls der vereinfachten Prüfung.

§ 5

Entscheide

Entscheide, die in der Kompetenz der Lizenzkommission liegen, sind endgültig und unanfechtbar.

B. Amateurfahrer(innen)

§ 6

Prüfungsalter

1. Zur Lizenzprüfung für Amateurfahrer werden Kandidaten zugelassen, welche im Prüfungsjahr ein Alter von mindestens 15-jährig erreichen. Bis zum 20. Altersjahr werden Kandidaten unter den Bedingungen für Junioren geprüft, welche in den Prüfungsausschreibungen definiert werden.

Bedingungen

2. Jeder Kandidat muss von einem Aktivmitglied von ST, welches die von ST erlassenen Bestimmungen erfüllt und die Ausbildung des Kandidaten sicherstellt, empfohlen werden. Der Kandidat hat die nötigen Versicherungsbestätigungen bis spätestens zu den Trainingsrennen und die anderen Dokumente mit der Kandidatur einzureichen. Ferner hat der Kandidat ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach Vorlage von ST einzureichen.

§ 7

Prüfung für
Amateurfahrer

Die Prüfung für Amateurfahrer besteht aus zwei Teilen:

1. Theoretischer Teil nach einem von der Lizenzkommission ausgearbeiteten Prüfungsprogramm mit folgenden Themen:
Trabrennreglement, Statuten und Organisation von ST, elementare veterinärmedizinische Kenntnisse.
2. Praktischer Teil in folgenden Bereichen:
Materialkenntnis, Anspannen, Fahren eines auf einer Trainingsliste stehenden Trabers auf der Rennbahn in trainings- und rennmässigem Trab, Startübungen. Es werden nur Kandidaten zur praktischen Prüfung zugelassen, welche den theoretischen Teil der Prüfung bestanden und mindestens zwei Trainingsrennen unter Anleitung der Lizenzkommission bestritten haben.
3. Integrierender Bestandteil der Lizenzprüfung ist der Besuch eines Renntages unter Anleitung der Lizenzkommission mit den Schwerpunkten Arbeit der Funktionäre und Startprozedere.
4. Die vereinfachte Prüfung für Amateurfahrer beinhaltet die Bestätigung der Teilnahme an Trainings gemäss Vorgaben von ST durch einen von ST gelisteten Berufstrainer, die Begleitung der Funktionäre an 2 Renntagen in Avenches mit insgesamt mindestens 6 Trabrennen im Hinblick auf den Ablauf eines Renntages und der Reglementskenntnisse sowie die Absolvierung von 3 öffentlichen Rennen ohne Beanstandungen.

Praktikum mit
Funktionären

Vereinfachte
Prüfung

C. Berufsfahrer(innen)

§ 8

Bedingungen

Berufsfahrerlizenzen können an Bewerber erteilt werden, welche

- seit mindestens 3 Jahren, ohne Unterbruch, eine schweizerische Amateurfahrerlizenz besitzen,
- seit ihrer Lizenzierung mindestens 10 Siege als Fahrer/Reiter aufweisen,
- eine Prüfung über Reglementskenntnisse bestanden haben.

respektive an Lehrlinge, welche ihre Ausbildung bei einem in der Schweiz lizenzierten und für die Lehrlingsausbildung zugelassenen Berufstrainer abgeschlossen haben, nach Erreichen von 10 Siegen als Trabrennfahrer / -reiter.

D. Trabrennreiter(innen)

§ 9

Bedingungen

1. Als Reiter(innen) in Reittrabrennen werden nur Inhaber einer gültigen Amateur- oder Berufsfahrerlizenz zugelassen.

Prüfung

2. Sie haben zudem eine praktische Prüfung abzulegen, in der insbesondere Satteln, Reiten eines Trabrennpferdes auf der Rennbahn in trainings- und rennmässigem Trab sowie der Start geprüft wird.

Reiter mit Lizenz von Galopp Schweiz

3. ST kann Inhabern einer von Galopp Schweiz ausgestellten Reiterlizenz eine Bewilligung für Trabrennreiten ausstellen. Diese Bewilligung wird für das laufende Jahr ausgestellt und kann erneuert werden, wenn der Kandidat die oben erwähnte Prüfung bestanden hat.

E. Fahrerlizenz für Lehrlinge

§ 10

Ausbildung in der Schweiz

1. Lehrlinge, welche ihre Ausbildung in Fachrichtung Pferderennsport bei einem in der Schweiz lizenzierten und für die Lehrlingsausbildung zugelassenen Berufstrainer machen, erhalten nach Bestehen einer praktischen Zwischenprüfung und frühestens nach Absolvierung eines Lehrjahres eine Fahrerlizenz für Lehrlinge, welche bis zum Ende der Lehre verlängert werden kann. Die praktische Zwischenprüfung entspricht der praktischen Lizenzprüfung für Amateurfahrer. Die vorgängige Absolvierung von mindestens zwei Trainingsrennen unter Anleitung der Lizenzkommission ist obligatorisch. Mit dieser Lizenz ist der Lehrling im Rahmen der übrigen Reglementbestimmungen und der Bestimmungen der Ausschreibungen berechtigt, an Rennen in der Schweiz teilzunehmen. Voraussetzung von berittenen Trabrennen ist das Bestehen der Prüfung gemäss Anhang XII, § 9.2.
2. Lehrlinge behalten nach erfolgreich absolvierter Lehre die Lehrlingslizenz bis zum Erreichen von 10 Siegen als Trabrennfahrer oder Trabrennreiter.

Sanktionen

3. Die Teilnahme an Rennen mit der Lehrlingslizenz ist als Teil der Ausbildung zu betrachten und es gilt der von ST erlassene Sanktionskatalog. Nach Abschluss der Lehre gelten alle reglementarischen Sanktionen auch wenn der Fahrer / Reiter nach wie vor Inhaber einer Lehrlingslizenz ist.

Ausländische
Lehrlinge,
französische
Ladjockey

4. Eine provisorische, auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses beschränkte und jährlich erneuerbare, Fahrerlizenz kann an ausländische Lehrlinge, welche ihre Lehre im Ausland unterbrechen, und an Inhaber einer französischen Lizenz als „Ladjockey“ abgegeben werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Arbeitserlaubnis in der Schweiz
 - Vorübergehender Wohnsitz in der Schweiz
 - Arbeitsvertrag mit einem in der Schweiz lizenzierten Berufstrainer
 - Haftpflicht- und Unfallversicherungsnachweis gemäss den Bestimmungen von ST

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 4, wobei bei einem Lehrling oder einem Ladjockey auch die vereinfachte Prüfung wie für Amateurfahrer verlangt werden kann.

Wenn ein ausländischer Lehrling seine Lehre in der Schweiz fortsetzt, wird er einem Schweizer Lehrling gemäss 10.1. gleichgestellt.

F. Trainer

§ 11

Amateurtrainer-
lizenz

1. Die Bedingungen zum Erwerb einer Amateurtrainerlizenz sind im Reglement, Kapitel D, aufgeführt.

Berufstrainer-
lizenz

2. Neben den im Reglement erwähnten Kriterien gelten für die Erteilung einer Berufstrainerlizenz folgende Voraussetzungen:
 - seit mindestens 3 Jahren eine schweizerische Lizenz für Amateurtrainer (früher Privat-Trainer bzw. Lizenz A) besitzen,
 - in den drei Kalenderjahren vor der Prüfung mindestens 100 Punkte als Trainer erzielt haben. Die betreffenden Punkte berechnen sich wie folgt: je Trainersieg 10 Punkte, für jeden 2. Platz 7 Punkte, für jeden 3. Platz 5 Punkte, für jeden 4. Platz 3 Punkte, für jeden 5. Platz 2 Punkte und für jeden 6. Platz 1 Punkt.

Sie gelten vom Moment der Ausstellung einer solchen Lizenz an nicht mehr als Amateurfahrer.

§ 12

Prüfung für Trainer

Die Prüfung für Trainer besteht aus zwei Teilen:

1. Theoretischer Teil nach einem von der Lizenzkommission ausgearbeiteten Prüfungsprogramm mit folgenden Themen:
Trabrenn-Reglement, Statuten und Organisation von ST, veterinärmedizinische Kenntnisse und reglementarische Kenntnisse betreffend tierärztlichem Dienst, Beschlagswesen, Kenntnisse der administrativen Abläufe eines Trainingsstalles, gesetzliche und steuerliche Grundlagen.
2. Praktischer Teil in folgenden Bereichen:
Pferdekenntnisse, Pferdepflege, Fütterung, Hufbeschlag, Materialkenntnisse, Anspannen und Satteln.
3. Der praktische Teil für Berufstrainer wird zwingend als Heimprüfung im Stall des Kandidaten durchgeführt. Dabei wird durch die Lizenzkommission

beurteilt, ob die Infrastruktur das professionelle Trainieren von Trabrennpferden zulässt.

§ 13

- | | |
|---------------------------|---|
| Fähigkeiten | <ol style="list-style-type: none">1. Amateur- und Berufstrainerlizenzen werden nur an Bewerber erteilt, die nach Ansicht der Lizenzkommission folgende Fähigkeiten aufweisen und Voraussetzungen erfüllen:<ul style="list-style-type: none">- Sachgemässe Förderung der Rennleistungen sowie einwandfreie Pflege und Fütterung der von ihnen trainierten Pferde;- Im Normalfall Leitung und Überwachung der Arbeit der auf ihrer Trainingsliste stehenden Pferde;- Wahrung des Interesses und Ansehens des Trabrennsportes. |
| Widerruf der Lizenzierung | <ol style="list-style-type: none">2. Eine Trainerlizenz kann auf Antrag der Lizenzkommission durch den Vorstand ST widerrufen werden, wenn ihr Inhaber die Voraussetzungen zur Ausübung der Trainertätigkeit und die vom Trabrennreglement vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt. |

G. Erneuerung der Lizenzen

§ 14

- | | |
|------------|---|
| Gültigkeit | Lizenzen haben während des laufenden Kalenderjahres Gültigkeit. Erneuerungen müssen bei der Meldestelle beantragt werden. |
|------------|---|

§ 15

- | | |
|------------------------------|--|
| Voraussetzung im Allgemeinen | <ol style="list-style-type: none">1. Neben den im RST genannten Bedingungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein und zwar während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen:<ul style="list-style-type: none">- für Amateur- und Berufsfahrer die Absolvierung von mindestens einem öffentlichen Rennen,- für Trainer die Teilnahme mindestens eines auf ihrer Trainingsliste stehenden Pferdes an mindestens einem Rennen.2. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt Erneuerung der Fahrerlizenz erst auf den Tag, für welchen der Antragsteller durch Starterangabe für ein öffentliches Rennen als Fahrer angegeben wurde, für Trainer erst nach Nachweis der tatsächlichen Trainertätigkeit des Antragstellers. |
| Unterbruch der Renntätigkeit | <ol style="list-style-type: none">3. Für Fahrer bzw. Reiter, die während zwei Jahren kein öffentliches Rennen bestritten haben, und für Fahrer oder Reiter, welche von der Passiv- wieder zur Aktivmitgliedschaft übergetreten sind und während zwei Jahren kein öffentliches Rennen bestritten haben, kann erst wieder eine Starterangabe gemacht werden, wenn sie einen oder mehrere Renntage mit einem Mitglied der Lizenzkommission oder der Rennleitung auf einer Sandbahn in der Schweiz mit insgesamt 5 Trabrennen verbracht haben.
Fahrer bzw. Reiter, die während mehr als fünf Jahren keine öffentlichen Rennen bestritten haben, müssen eine vereinfachte Prüfung ablegen.
ST kann anordnen, dass die Lizenzprüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muss. |

Statusänderung

4. Eine Änderung des Status von Berufsfahrer und Berufstrainer zu Amateurfahrer bzw. Amateurtrainer ist jeweils auf den Jahresbeginn möglich. Eine erneute Änderung vom Amateur- zum Berufsstatus ist erst wieder nach Ablauf von 3 Jahren möglich und es müssen die entsprechenden Prüfungen bestanden werden. Eine weitere Statusänderung von Berufsfahrer und Berufstrainer zu Amateurfahrer bzw. Amateurtrainer ist nicht mehr möglich.

H. Ausweise

§ 16

Jeder Fahrer und Trainer erhält eine nicht übertragbare Lizenz.
Jeder Lizenzinhaber erhält einen zweiten Ausweis, der unpersönlich und übertragbar ist.

I. Lizenzerwerb nach Wiedereintritt in Suisse Trot

§ 17

Ehemalige Aktivmitglieder, deren Lizenzen infolge Austritt oder Ausschluss aus ST erloschen sind, können nach Wiedereintritt in ST einen erneuten Antrag als Lizenzbewerber gemäss § 2 bzw. § 3 stellen. Früher erzielte Starts und Siege werden diesen Bewerbern nach Bestehen der Lizenzprüfung angerechnet.